



Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung II/A/6
Dienst- und Pensionsrecht
A-1010 Wien, Wollzeile 1-3

Sachbearbeiterin: Dr. Dorothea Weingart
Telefon: +43-(01)-50190/7111
Telefax: +43-(01)-50190/7475
E-Mail: dorothea.weingart@bmols.gv.at
Internet: www.bmols.gv.at

DVR: 1049623

GZ 920.759/5-II/A/6/02

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge
(Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG),
Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz u.a.
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme
do. GZ 451.001/2-X/3a/2002

Da die Bestimmungen über die „Abfertigung neu“ auch für Vertragsbedienstete des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 1. Juli 2002 begründet wird, gelten sollen, ersucht das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport - Sektion II den im Betreff angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG), wie folgt zu ergänzen:

1. Im Titel wären die Bezeichnungen Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Bundesbediensteten-Sozialplangesetz aufzunehmen.

2. Dem Inhaltsverzeichnis wären folgende Artikel 22 bis 26 anzufügen:

- Artikel 22 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
- Artikel 23 Änderung des Bundesbediensteten-Sozialplangesetz
- Artikel 24 Änderung des Landesvertragslehrgesetzes 1966
- Artikel 25 Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Land- und Forstarbeiter- Dienstrechtsgesetz

3. Artikel 8 – Änderung des Mutterschutzgesetzes:

Folgende Ziffer 2 wäre einzufügen:

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 15k ist nicht anzuwenden auf

- 2 -

1. öffentlich-rechtliche Dienstnehmerinnen und
2. Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2002 begründet wurde.“

Die vorgeschlagene Z 2 müsste die Bezeichnung 3 erhalten und § 40 Abs. 14 sollte wie folgt lauten:

(14) § 15k und § 23 Abs. 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.

4. Artikel 9 – Änderung des Väter-Karenzgesetzes:

Folgende Z 2 wäre einzufügen:

2. *Dem § 10 wird folgender Abs. 16 angefügt:*

- „(16) § 9a ist nicht anzuwenden auf
1. öffentlich-rechtliche Dienstnehmer und
 2. Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2002 begründet wurde.“

Die vorgeschlagene Z 2 müsste die Bezeichnung 3 erhalten und § 14 Abs. 9 sollte wie folgt lauten:

(9) § 9a und § 10 Abs. 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.

5. In den Erläuterungen zu Artikel 8 und 9 wäre folgendes einzufügen:

Die Regelungen des § 15k MSchG und § 9a VKG sollen auf BeamtInnen sowie Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2002 begründet wurde, nicht anzuwenden sein, weil das System der neuen Abfertigungsregelungen für diese Bedienstetengruppen nicht gilt. Auf diese Bediensteten sind die im Gehaltsgesetz 1956 bzw. Vertragsbedienstetengesetz 1948 geregelten Abfertigungsregelungen weiterhin anzuwenden.

6. Folgende Artikel 22 bis 26 sind dem Entwurf anzufügen:

Artikel 22 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

a) lautet die § 35 betreffende Zeile:

"§ 35. Anwendung des BMVG"

b) lautet die § 84 betreffende Zeile:

"§ 84. Abfertigung"

c) wird im Abschnitt VIII, 3. Unterabschnitt folgende § 92c betreffende Zeile eingefügt:

"§ 92c. Abfertigung der Vertragslehrer"

2. Im § 3a entfällt der letzte Satz.

3. § 35 samt Überschrift lautet:

„Anwendung des BMVG

§ 35. (1) Das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG), BGBl. I Nr. XXX/2002, ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Entgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 4 BMVG ist das Monatsentgelt gemäß § 8a Abs. 1.

- 3 -

2. Abweichend von § 9 Abs. 1 BMVG hat die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse für Bedienstete des Bundes durch den Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport nach Anhörung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu erfolgen.
3. § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 1, § 10 und § 47 BMVG sind nicht anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist abweichend von den Bestimmungen des § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind."

4. *Der bisherige § 49 samt Überschrift erhält die Bezeichnung "§ 92c".*

5. *Im § 49k, im § 49r, im § 54f, im § 58c und im § 92c wird jeweils das Zitat "§ 35 Abs. 2 Z 1" durch das Zitat "§ 84 Abs. 2 Z 1", das Zitat "§ 35 Abs. 3" durch das Zitat "§ 84 Abs. 3" ersetzt und das Zitat "§ 35" durch das Zitat "§ 84" ersetzt.*

6. *Im § 49f Abs. und, im § 49l Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck "sowie § 30 Abs. 5 und 6" durch den Ausdruck "30 Abs. 5 und 6 sowie § 35" ersetzt.*

7. *Im § 50 Abs. 2 Z 2 der Ausdruck "und 49" durch den Ausdruck "und 92c" ersetzt.*

8. *Im § 55 Abs. 4 und im § 57 Abs. 7 wird jeweils der Ausdruck "sowie § 36" durch den Ausdruck "35 sowie § 36" ersetzt.*

9. *§ 84 samt Überschrift entfällt. Der bisherige § 35 samt Überschrift erhält die Bezeichnung "§ 84".*

10. *An die Stelle des § 84 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:*

- "(1) Auf die nachstehend angeführten Vertragsbediensteten sind die folgenden Abs. 1a bis 8 anzuwenden:
1. auf Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata v, h, I, II, k und der Entlohnungsgruppe u1, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2002 begonnen hat,
 2. auf Vertragslehrer, soweit sich aus § 92c nicht anderes ergibt und ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2002 begonnen hat,
 3. auf Universitätslehrer gemäß Abschnitt IIa, 2. und 3. Unterabschnitt, soweit sich für bestimmte Universitätslehrer aus den §§ 49k und 49r nicht anderes ergibt,
 4. auf Universitätslehrer gemäß den Abschnitten III und IV, soweit sich aus den §§ 54f und 58c für bestimmte Universitätslehrer nicht anderes ergibt.

Die Anwendbarkeit von Bestimmungen der Abs. 1a bis 8 schließt eine Anwendung des § 35 jedenfalls aus.

(1a) Den von Abs. 1 erfassten Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung."

11. *Dem § 84 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

"(8) Auf die Berücksichtigung der im § 3a angeführten Zeit für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis ist Abs. 5 Z 3 anzuwenden."

12. *Im § 100 wird folgender Abs. 34 angefügt:*

"(34) § 3a, § 35 samt Überschrift, § 49f Abs. 7, § 49k, § 49l Abs. 1, § 49r, § 50 Abs. 2 Z 2, § 54f, § 55 Abs. 4, § 57 Abs. 7, § 58c, § 84 samt Überschrift und § 92c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft."

Artikel 23

Bundesbediensteten-Sozialplangesetz

Das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, BGBl. I Nr. 138/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2001, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 12 Abs. 3, im § 20 Abs. 3 und im § 22c Abs. 4 wird jeweils das Zitat "§ 35 Abs. 3b Z 1 lit. b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948" durch das Zitat "§ 84 Abs. 3b Z 1 lit. b des VBG" ersetzt.*

2. *Im § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

"(5) § 12 Abs. 3, § 20 Abs. 3 und § 22c Abs. 4 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 mit 1. Juli 2002 in Kraft".

Artikel 24

Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966

Das Landesvertragslehrgesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird am Ende der lit. k der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. l angefügt:

“l) abweichend von § 35 Abs. 1 Z 2 VBG sich die Zuständigkeit für die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse nach § 3 richtet.”

2. Im § 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

“(7) § 2 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.”

Artikel 25 **Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrgesetzes**

Das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird am Ende der lit. f der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. g angefügt:

“g) abweichend von § 35 Abs. 1 Z 2 VBG sich die Zuständigkeit für die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse nach § 2 richtet.”

2. Im § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

“(6) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.”

Artikel 26 **Land- und Forstarbeiter – Dienstrechtsgesetz**

Das Land- und Forstarbeiter - Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 28 samt Überschrift erhält die Bezeichnung “§ 92b”.

2. § 28 samt Überschrift lautet:

“Anwendung des BMVG

§ 28. (1) Das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG), BGBl. I Nr. XXXX/2002, ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 BMVG hat die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse für Bedienstete des Bundes durch den Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport nach Anhörung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu erfolgen.
2. § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 1, § 10 und § 47 BMVG sind nicht anzuwenden.

3. Dem § 92b wird folgender Abs. 6 angefügt:

“(6) Die Abs. 1 bis 5 sind nur auf Dienstnehmer anwendbar, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2002 begonnen hat.”

4. Im § 93 wird folgender Abs. 7 angefügt:

“(7) § 28 und § 92b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.”

Allgemeiner Teil

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz

- 5 -

1. hinsichtlich der Art. 22, 23 und 26 (VBG, BB-SozPG, LFDRG) auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. 24 (LVG 1966) auf Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. 25 (LLVG) auf Art. 14a Abs. 2 B-VG,

Die Erläuterungen zum Besonderen Teil werden umgehend nach ihrer Fertigstellung im elektronischen Wege übermittelt.

Unter einem wird die ho. Stellungnahme sowohl in 25-facher Ausfertigungen als auch per E-mail dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

26. April 2002
Für die Bundesministerin:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: